

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Kamen über  
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Kamen  
vom**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S.306), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Plakate, egal ob privater oder öffentlicher Natur, sind ausschließlich auf den städtischen Wahlplakattafeln anzubringen. Die Standorte werden dem Veranstalter bekannt gegeben mit dem Hinweis, eine der durchnummerierten Flächen zu nutzen.
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal 30 Plakate zulässig.
- (3) Die Geltungsdauer der Erlaubnis beläuft sich auf höchstens 10 Tage.
- (4) Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist gebührenpflichtig.

**Artikel 2**

Als § 5 a wird neu eingeführt:

**§ 5 a Wahlplakatierung**

- (1) Vor Wahlen stehen die städtischen Plakattafeln in einem Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag ausschließlich und gebührenfrei für die Wahlsichtwerbung der zu den Wahlen angetretenen Parteien zur Verfügung. Während dieser Zeit können andere Plakatierungsstandorte für Wahlsicht- oder andere Werbung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- (2) Wahlsichtwerbung auf den städtischen Tafeln oder an anderen Standorten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- (a) Die Nutzung der städtischen Plakattafeln ist rechtzeitig vor Beginn der 6-Wochenfrist anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Vereinbaren sich die Parteien über den Umfang der Nutzung und die Verteilung der städtischen Tafeln, ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich.
  - (b) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (städt. Tafeln oder anderer Standort) beanspruchen.
  - (c) Die Verteilung der städtischen Plakattafeln oder anderer Werbeflächen erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Maßgebend für die Beurteilung sind die Wahlergebnisse in Kamen der jeweils vorangegangenen Wahl gleichen Typs.
  - (d) Den einzelnen Parteien o.a. Antragstellern können auch für Werbeflächen außerhalb der städtischen Wahltafeln bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
  - (e) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
  - (f) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (3) Für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Für das Aufstellen von Großflächenplakaten (Wesselmanntändern) auf städtischen Grünflächen ist eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Die Stadt Kamen erteilt diese Genehmigung als Grundstückseigentümer nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Berücksichtigung städtebaulicher und verkehrlicher Gesichtspunkte.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.